

Nachrichten

TOP-Thema:

Besteuerung von Grundstücken
im Umbruch: Grundsteuer und
Bewertung, Grunderwerb- und
Gewerbesteuer

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

In dieser November-Ausgabe ist die **Besteuerung von Grundstücken** unser Top-Thema. Die ersten drei Beiträge haben wichtige Neuerungen bei unterschiedlichen Steuerarten zum Gegenstand. Zunächst geben wir einen Überblick über die **Reform der Grundsteuer**, die mit einem Gesetzentwurf vom 23.9.2019 kurz vor Jahres- und damit Fristende zum Abschluss zu kommen scheint – abgesehen von klarstellenden Schreiben der Finanzverwaltung, die wohl erst in 2020 zu erwarten sind. Im zweiten Beitrag werfen wir einen Blick auf die noch offenen Punkte der **Reform der Grunderwerbsteuer**, der künftig mehr Vorfälle unterliegen, bei der aber hoffentlich auch dringend notwendige Ausnahmen – beispielsweise bei konzerninternen Umstrukturierungen – geschaffen werden. Abschließend zeigen wir anhand der aktuellen BFH-Rechtsprechung die Voraussetzungen, unter denen Mieterträge nicht der **Gewerbsteuer** unterworfen werden müssen.

Den zweiten Schwerpunkt in der Rubrik Steuern bildet **die neue Weltsteuerordnung**. Auch in Deutschland werden für die Verrechnung von Lieferungen und vor allem Leistungen zusätzlich zu den Standardmethoden verstärkt die international üblichen gewinnorientierten

Methoden akzeptiert. Zunächst stellen wir Ihnen ausführlich die **Transaktionsbezogene Nettomargen-Methode (TNMM)** vor. Im zweiten Beitrag geht es um eine Verschiebung der Besteuerungsgrundlage: Die OECD hat ein Modell der **Besteuerung der digitalen Wirtschaft** vorgelegt. Im Rahmen der Säule 1 ist vorgesehen, dass bei Besteuerungsrechten die Anknüpfung weg von einer lokalen Präsenz hin zu Märkten verschoben wird. In dem Unified Approach werden die Gesamtgewinne nach der **Profit Split Methode** aufgeteilt. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine gewinnorientierte Methode, die von der OECD entsprechend ausgestaltet wird.

In der Rubrik Recht stellen wir Ihnen zunächst die Grundzüge des neuen **Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen** vor. Die Frage, ob der volle **Urlaubsanspruch** auch dann zu gewähren ist, wenn der Arbeitnehmer freigestellt ist oder nur teilweise arbeitet, beantworten wir im zweiten Beitrag.

Wir wünschen eine interessante Lektüre

Ihr Team von PKF



TOP-Thema

Besteuerung von Grundstücken im Umbruch: Grundsteuer und Bewertung, Grunderwerb- und Gewerbesteuer

Inhalt

Steuern

Grundsteuer- und Bewertungsrechtsreform auf der Zielgeraden	4
Grunderwerbsteuer: Aktuelle Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren	5
Gewerbesteuer: Neue BFH-Rechtsprechung zur erweiterten Grundbesitzkürzung	7
Verrechnungspreisgestaltung mit der TNMM	9
Besteuerung der Digitalen Wirtschaft ante portas – OECD-Vorschlag eines Unified Approach	10

Recht

Geschäftsgeheimnisschutz durch angemessene Maßnahmen	12
Kein Urlaubsanspruch in der Freistellungsphase bei Altersteilzeit	13
Aktuell notiert	
Eine Atempause für Unternehmen mit elektronischen Kassensystemen	14
Übernahme von Steuerberatungskosten vom Arbeitgeber bei Nettolohnvereinbarung	15
Zinssatz für Steuernachzahlungen bleibt vorerst bei 0,5% pro Monat	15

RA Johannes Springorum

Grundsteuer- und Bewertungsrechtsreform auf der Zielgeraden

Schon lange ist bekannt, dass die Grundsteuer reformbedürftig ist. Am 10.4.2018 hat dann das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass die Bewertungsregelungen verfassungswidrig sind. Nach dem Urteil muss bis zum 31.12.2019 ein neues Gesetz verkündet sein, sonst dürfen ab Januar 2020 keine Bescheide mehr erlassen werden. In der Ausgabe 1/2019 hatten wir bereits die Grundzüge der Reform vorgestellt, die nun kurz vor dem Abschluss steht.

1. Ziel: Neuregelung im Einklang mit Grundgesetz

Zentrales Ziel der Reform ist laut BMF, „die Grundsteuer im Einklang mit dem Grundgesetz neu zu regeln. Dabei sollen die Gemeinden keinen Gewinn machen – die Gesamt-

summe der Grundsteuer soll gleich bleiben.“ Die vom Bundestag am 18.10.2019 gebilligte Neuregelung soll nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/11085) außerdem „gerecht sein, indem sich die Grundsteuer weiterhin am Wert einer Immobilie orientiert“. Immobilien des sozialen Wohnungsbaus, kommunale sowie gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsgenossenschaften sollen daher unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Abschlag auf die Steuermesszahl bei der Grundsteuer begünstigt werden.

2. Berechnung der Grundsteuer

Die Grundsteuer berechnet sich auch zukünftig in drei Schritten: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz.



(1) Berechnung des Grundbesitzwerts: Wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete. Letztere hängt von der sog. Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde ab – je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde. Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, die Immobilienart und das Alter des Gebäudes. Die Einordnung der Gemeinden in Mietniveaustufen wird vom BMF auf der Basis von Daten des Statistischen Bundesamts über die Durchschnittsmieten in allen 16 Bundesländern erfolgen. In 15 von 16 Ländern sind die Einzelfaktoren über das sog. System BORIS bereits einsehbar.

(2) Ausgleich der Wertsteigerungen: Um die Wertsteigerungen gegenüber den aktuellen Werten auszugleichen, wird die sog. Steuermesszahl kräftig etwa auf 1/10 des bisherigen Werts von 0,35% auf 0,034% gesenkt. Außerdem sollen der soziale Wohnungsbau sowie kommunales und genossenschaftliches Wohnen auch über die Grundsteuer gefördert werden. Deshalb ist für Gesellschaften, die günstiges Wohnen möglich machen, ein zusätzlicher Abschlag bei der Steuermesszahl um 25% vorgesehen.

(3) Anpassen der Hebesätze durch die Kommunen: Sollte sich in einzelnen Kommunen das Grundsteueraufkommen wegen der Neubewertung verändern, besteht für sie die Möglichkeit, ihre Hebesätze anzupassen und so dafür zu sorgen, dass sich insgesamt ihr Grundsteueraufkommen nicht erheblich verändert. Die Kommunen haben angekündigt, dass sie dies auch tun werden.

3. Grundsteuer C auf baureife Grundstücke

Städten und Gemeinden soll im Zusammenhang mit der Reform der Grundsteuer die Festlegung eines erhöhten, einheitlichen Hebesatzes auf baureife Grundstücke ermöglicht werden, um diese so für eine Bebauung zu mobilisieren. Das sieht der von der Bundesregierung am 23.9.2019 eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung (BT-Drucks. 19/13456) vor.

RA/StB Reinhard Ewert

Gründerwerbsteuer: Aktuelle Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren

Seit 2016 verfolgt die Politik das Ziel, die Grunderwerbsteuer für sog. Share Deals zu verschärfen. Argument ist, dass u.a. beim Erwerb eines Eigenheims durch

4. Öffnungsklausel für die Länder

Die Länder haben sich in einem Kompromiss darauf geeinigt, dass es ihnen aufgrund einer entsprechenden Grundgesetzänderung grundsätzlich auch möglich sein soll, ein eigenes Grundsteuermodell einzuführen („Öffnungsklausel“). Einige Länder (z.B. Sachsen und Bayern) haben bereits angekündigt, dass sie ein sog. wertunabhängiges Modell für ihre Gemeinden vorsehen wollen.

5. Änderungen für sonstige Grundstücke

Anders als bei Wohngrundstücken werden für vermietete Geschäftsgrundstücke keine statistischen Daten erhoben, die für die Bewertung genutzt werden könnten. Daher soll sich die Grundsteuer hier am vereinfachten Sachwertverfahren orientieren, das für die Wertermittlung auf die gewöhnlichen Herstellungskosten für die jeweilige Gebäudeart und den Bodenrichtwert abstellt.

Bei der Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) soll es beim Ertragswertverfahren bleiben, das jedoch vereinfacht und typisiert werden soll. Die Grundsteuerermittlung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe soll künftig durch eine standardisierte Bewertung der Flächen und der Hofstellen erfolgen.

Hinweis

Das vom Bundestag am 18.10.2019 verabschiedete Gesetzespaket zur Grundsteuerreform muss noch vom Bundesrat abgesegnet und bis zum 31.12.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es gilt aber als sicher, dass die Reform rechtzeitig vor Ablauf des 31.12.2019 zum Abschluss gebracht werden wird. Denn die Folgen eines Scheiterns sind für alle (Bund, Länder und Kommunen) zu gewaltig, als dass ein Scheitern in Kauf genommen werden kann.



tes Reformgesetz ist nun Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens.

1. Entwicklungsgeschichte

Mit Kabinettsbeschluss vom 31.7.2019 wurde der Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes“ (GrEStG-E) beschlossen (vgl. dazu bereits die Informationen in den PKF-Nachrichten 07-08/2019). Es folgten Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrats am 6.9.2019, insbesondere:

- » Zeitliche Begrenzung bei der Berücksichtigung von Gesellschafterwechseln für die Bestimmung der Neugesellschaftereigenschaft für eine an einer Personengesellschaft beteiligte Kapitalgesellschaft,
- » Einführung einer Börsenklausel,
- » Anpassung der Konzernklausel für steuerfreie Umstrukturierungen (§ 6a GrEStG) und
- » Nichtberücksichtigung von Anteilsübertragungen bei Kapitalgesellschaften vor Inkrafttreten des GrESt-Reformgesetzes.

Der Bundesrat hat dann am 20.9.2019 – den Empfehlungen des Finanzausschusses überwiegend folgend – zum Regierungsentwurf Stellung genommen [BR-Drucks. 355/19].

2. Wesentliche Inhalte der Stellungnahme des Bundesrats

(1) Neugesellschaftereigenschaft von Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 2a Satz 4 GrEStG): Der ursprüngliche Gesetzesvorschlag sah vor, dass für die Bestimmung der Neugesellschaftereigenschaft bei einer an einer Per-

sonengesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft jedweder Gesellschafterwechsel maßgeblich ist. Dies soll nach dem Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrats auf einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt werden.

(2) Börsenklausel (§ 1 Abs. 2a Satz 7 bzw. § 1 Abs. 2b Satz 7 GrEStG n.F.): Danach sollen die Regelungen zum Wechsel des Gesellschafterbestands bei Beteiligungen von börsennotierten Kapitalgesellschaften an Immobiliengesellschaften nicht anwendbar sein. Nach Ansicht des Bundesrats würde durch den ständigen Wechsel der Anteilseigner der Tatbestand grundsätzlich erfüllt werden, eine missbräuchliche Gestaltung liege mit Blick auf die Zielsetzung der Investoren regelmäßig aber nicht vor. Der Ausschluss durch die „Börsenklausel“ soll jedoch nur dann gelten, wenn die zum Handel zugelassenen Anteile den überwiegenden Teil des Kapitals der börsennotierten Kapitalgesellschaft repräsentieren.

(3) Konzernklausel (§ 6a GrEStG): Nach dem aktuellen Gesetz sind nur bestimmte Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen von der Grunderwerbsteuerbefreiung begünstigt. In der Praxis haben sich zahlreiche Fälle ergeben, in denen eine Steuerbefreiung nach dem gesetzgeberischen Ziel wünschenswert wäre, die aber mit dem aktuellen Gesetz nicht erreicht wird (z.B. bei unmittelbaren Grundstücksübertragungen innerhalb eines Konzerns oder Umstrukturierungen unter Beteiligung von Holdinggesellschaften). Durch die beabsichtigte Erweiterung des GrEStG wird diese „Schieflage“ weiter verschärft. Um der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers besser Rechnung zu tragen, soll nach Auffassung des Bundesrats geprüft werden, ob Grundstücksübertragungen innerhalb eines Konzerns nicht gänzlich von

der Grunderwerbsteuer ausgenommen werden könnten, jedoch ohne neue Spielräume für potentiell missbräuchliche Gestaltungen zu eröffnen.

(4) Rückwirkungsverbot (§ 23 GrEStG): Der Bundesrat empfiehlt, eine rückwirkende Anwendung der Neuregelung des § 1 Abs. 2b GrEStG-E (Wechsel im Gesellschafterbstand von Kapitalgesellschaften) auszuschließen. Der Gesetzesvorschlag sieht eine Berücksichtigung von Anteilsübertragungen an Kapitalgesellschaften auch vor dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung (voraussichtlich zum 1.1.2020) vor, soweit das maßgebliche Verpflichtungsgeschäft nicht vor der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat (maßgeblicher Stichtag: 9.8.2019) abgeschlossen wurde und dieses nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach diesem Stichtag (d.h. bis spätestens zum 8.8.2020) vollzogen wird. Nach dem Vorschlag des Bundesrats soll die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung begrenzt sein auf Anteilsübertragungen, die nach dem 31.12.2019 erfolgen, so dass sich die Frage einer möglichen Rückwirkung nicht stellen würde.

3. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23.9.2019 und Gegenäußerung am 25.9.2019

Der von der Bundesregierung am 23.9.2019 in den Bundestag zur Beschlussfassung eingebrachte Gesetzentwurf entspricht dem zuvor publizierten Gesetzentwurf

noch ohne Berücksichtigung der vorbeschriebenen Vorschläge des Bundesrats. Zu diesen Vorschlägen hat die Bundesregierung am 25.9.2019 Stellung genommen und allen vier vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt. Einschränkungen gab es nur bei zwei Punkten: Bei der Börsenklausel soll die konkrete Ausgestaltung der Regelung noch geprüft werden. Und bei der Konzernklausel sollen die aktuell anstehenden Verfahren vor dem BFH zu § 6a GrEStG abgewartet werden.

Ausblick

Sämtliche Empfehlungen des Bundesrats sind zu begrüßen und würden zu einer erheblichen Erleichterung bei der Anwendung des neuen GrEStG beitragen. Dennoch deuten die Formulierungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrats auf keine schnelle Lösung hin. Sowohl die Prüfung einer möglichen Börsenklausel als auch die Anpassung der Konzernklausel dürfte viel Zeit in Anspruch nehmen und zumindest das Abwarten der ausstehenden Entscheidungen des BFH zu § 6a GrEStG dürfte eine entsprechende Neuregelung noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren ausschließen.

WP/StB Dr. Matthias Heinrich / StBin Julia Hellwig

Gewerbsteuer: Neue BFH-Rechtsprechung zur erweiterten Grundbesitzkürzung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in 2019 über mehrere Sachverhalte zur erweiterten gewerbsteuerlichen Grundbesitzkürzung entschieden. Dieser Themenkreis führt oftmals zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung.

1. Einfache vs. erweiterte Grundbesitzkürzung

Bei der einfachen Grundbesitzkürzung werden 1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes vom Gewinn gekürzt. Es handelt sich somit um eine Gewerbesteuerentlastung. Weitere Voraussetzungen sind grundsätzlich nicht zu erfüllen.

Bei der erweiterten Grundbesitzkürzung wird der Gewinn von Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, um den Teil des Gewerbeer-

trags gekürzt, der auf ebenjene Verwaltung und Nutzung entfällt. Es handelt sich somit um eine faktische Gewerbesteuerbefreiung. Unschädlich ist, wenn neben Grundbesitz auch Kapitalvermögen verwaltet und genutzt wird. Die erweiterte Kürzung wird nur auf Antrag und unter eng definierten Voraussetzungen gewährt.

2. Ausgewählte BFH-Rechtsprechung aus 2019

2.1 Betriebsvorrichtungen

Der BFH hatte mit Urteil vom 11.4.2019 (Az.: III R 36/15) zu entscheiden, ob einer grundbesitzverwaltenden GmbH, welche neben einem Hotelgebäude auch Ausstattungsgegenstände wie z.B. Kühlräume oder eine Bierkellerkühlanlage vermietet hatte, die erweiterte Grundbesitzkürzung zu gewähren ist. Der BFH schloss sich im Urteil der Auffassung des Finanzamts



an, welches die erweiterte Grundbesitzkürzung versagte. Die erweiterte Grundbesitzkürzung setze voraus, dass Grundbesitz im bewertungsrechtlichen Sinne vorliegt. Die mitvermieteten Ausstattungsgegenstände seien bewertungsrechtlich als Betriebsvorrichtungen und somit nicht als Grundbesitz einzuordnen. Entsprechend habe die GmbH nicht ausschließlich Grundbesitz verwaltet und genutzt. Die gesetzliche Vorschrift zähle jedoch abschließend begünstigte Tätigkeiten auf, die Verwaltung und Nutzung von Betriebsvorrichtungen falle demgemäß nicht hierunter. Die Mitvermietung der Betriebsvorrichtungen sei auch nicht zwingend notwendig für eine wirtschaftlich sinnvoll gestaltete Grundstücksverwaltung und -nutzung. Aufgrund der per Gesetz gebotenen Ausschließlichkeit sei zudem kein Raum für eine quantitative Bagatellgrenze.

2.2 Beteiligung an rein vermögensverwaltender Personengesellschaft

Mit Urteil vom 6.6.2019 (Az.: IV R 11/19) hat der BFH im Anschluss an den Beschluss des Großen Senats vom 25.9.2018 (Az.: GrS 2/16) entschieden. Diesem Beschluss lag nachfolgender Sachverhalt zugrunde. Klägerin war eine gewerblich geprägte KG, die an einer rein vermögensverwaltenden GbR beteiligt war. Für ihre aus dieser Beteiligung bezogenen Mieterträge machte die KG die erweiterte Grundbesitzkürzung geltend. Das Finanzamt lehnte diese ab, weil die Beteiligung an der GbR kein eigener Grundbesitz der KG, sondern Grundbesitz der GbR sei.

Der BFH teilte diese Auffassung nicht. Ein im zivilrechtlichen Eigentum der GbR stehendes Grundstück sei ertragsteuerlich eigener Grundbesitz der Gesellschafter der GbR. Denn ertragsteuerlich gilt für die Zurechnung von Wirtschaftsgütern einer rein vermögensverwaltenden Personengesellschaft die sog. Bruchteilsbetrachtung, nach welcher Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, den Beteiligten anteilig zuzurechnen sind. Entsprechend sei der KG die erweiterte Grundbesitzkürzung zu gewähren.

2.3. Beteiligung an gewerblich geprägter Personengesellschaft

Auch in dem Sachverhalt des BFH-Urteils vom 27.6.2019 (Az.: IV R 44/16) ging es um eine gewerblich geprägte KG, deren Unternehmensgegenstand insbesondere die Verwaltung eigenen Grundbesitzes war. Sie war wiederum an einer Personengesellschaft, die Eigentümerin von Grundbesitz war, beteiligt, welche im Gegensatz zur Untergesellschaft aus dem zuvor dargestellten Sachverhalt gewerblich geprägt war. Die begehrte erweiterte Grundbesitzkürzung für die aus der Beteiligung erzielten Mieterträge wurde seitens des Finanzamts versagt. Im Gegensatz zu dem Sachverhalt eingangs unter 2.2 gilt laut BFH-Urteil vorliegend die Bruchteilsbetrachtung nicht. Vielmehr seien Wirtschaftsgüter dem Zivilrecht folgend hier auch ertragsteuerlich dem Gesamthandsvermögen der gewerblich geprägten Personengesellschaft selbst zuzurechnen. Somit liege keine „Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes vor“, sondern das „Halten einer Beteiligung“. Letzteres finde sich jedoch nicht im abschließenden Katalog der Norm der unschädlichen Tätigkeiten wieder.

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Auffassung bestätigt, entsprechend dem Finanzamt zugestimmt und die erweiterte Grundbesitzkürzung ebenfalls verneint.

Hinweis

Die o.g. Urteile stellen nur einen Ausschnitt aus der vielfältigen Rechtsprechung zur erweiterten Grundbesitzkürzung dar. Bereits dieser lässt jedoch erkennen, dass eine genaue Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der erweiterten Grundbesitzkürzung geboten ist.

Verrechnungspreisgestaltung mit der TNMM

Die TNMM (Transactional Net Margin Method) ist eine gewinnorientierte Methode der Verrechnungspreisgestaltung, bei der die Nettomarge des Leistenden auf der Basis des einzelnen Geschäftsvorfalles fremdvergleichskonform ausgesteuert wird. Die deutsche Finanzverwaltung hat der Methode lange Zeit kritisch gegenübergestanden. International ist sie bereits länger etabliert und auch in der deutschen Verrechnungspreispraxis anerkannt.

1. Grundprinzipien der Verrechnungspreisbildung

Weltweit versuchen Finanzbehörden derzeit verstärkt, der steuermotivierten Allokation von Gewinnen zur Ausnutzung von Steuersatzgefällen durch Vorschriften zur Verrechnungspreisbestimmung zu begegnen. Bei einem rein unilateralen Vorgehen bzw. Korrekturen ohne Abstimmung mit anderen Ländern käme es aufgrund unterschiedlicher Vorschriften zur Verrechnungspreisbestimmung zur Doppelbesteuerung. Um dem Problem der Doppelbesteuerung zu begegnen, haben sich die Industrieländer im Rahmen der OECD auf bestimmte Verrechnungspreismethoden geeinigt, die zwar keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten, gleichwohl aber weitgehend Beachtung finden.

Die OECD und die nationalen Gesetzgeber ordnen die verschiedenen Verrechnungspreismethoden unter den Obersatz des *arms-length-principle*, wonach konzerninterne („kontrollierte“) Transaktionen stets einem Fremdvergleich standhalten müssen. Dabei sind sich die OECD und alle beteiligten Länder einig, dass Verrechnungspreise keine exakte Wissenschaft sind (OECD: *“transfer pricing is not an exact science“*). Die Schwächen der OECD-Verrechnungspreismethoden sind dabei bekannt, sie bilden dennoch eine Art Konvention, an der alle beteiligten Länder weitgehend festhalten und die sie in nationales Recht umgesetzt haben.

2. Methoden der Verrechnungspreisbildung

Bei der Unterscheidung der Methoden zur Bestimmung des Verrechnungspreises wird allgemein zwischen den sog. Standardmethoden und den gewinnorientierten Methoden unterschieden.

2.1 Standardmethoden

Für „uneingeschränkt vergleichbare“ Fremdvergleichstransaktionen sieht § 1 Abs. 3 AStG den Vorrang der

Standardmethoden vor. Für die transaktionsbezogene bzw. geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode als gewinnorientierte Methode verbleibt danach kein Raum.

Allerdings sind uneingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichstransaktionen – also unkontrollierte Transaktionen mit nahezu identischen Geschäftsbedingungen – in der Praxis nur selten zu beobachten. Sind die Transaktionen lediglich eingeschränkt vergleichbar, kommt neben den Standardmethoden auch die Anwendung der gewinnorientierten Methoden in Betracht.

2.2 Gewinnorientierte Methoden

Diese bestimmen den angemessenen Verrechnungspreis retrograd, das heißt nach Zuweisung eines betriebswirtschaftlich fremdvergleichskonformen Gewinns wird hieraus der erforderliche Verrechnungspreis ermittelt. Die Finanzverwaltung steht dabei den gewinnorientierten Methoden kritisch gegenüber, dennoch ist in der Praxis eine zunehmende Akzeptanz zu beobachten. Auf Unternehmen mit Routinefunktionen, also Unternehmen mit einfachen Funktionen und wenigen Risiken, lässt die Finanzverwaltung die Anwendung von TNMM seit 2005 auch offiziell zu. Seitdem wird die TNMM immer häufiger angewendet.

3. Mechanismus der TNMM

Die TNMM unterscheidet sich von anderen Methoden darin, dass es sich um eine sog. *one-sided-method* handelt, bei der regelmäßig nur einer der Beteiligten Gegenstand der Fremdvergleichsanalyse ist. Die TNMM untersucht daher i.d.R. nur das Routineunternehmen, nicht aber seinen konzerninternen Geschäftspartner. Die Höhe des beim konzerninternen Geschäftspartner verbleibenden Residualgewinns findet folglich keinen Eingang in die Preisgestaltung. Ferner steht bei der TNMM eher die funktionale Vergleichbarkeit des Leistenden im Vordergrund. Es wird also die Funktions- und Risikoausprägung des Leistenden betrachtet, weniger seine konkret erbrachte Leistung (Produkt oder Dienstleistung). Die TNMM ähnelt daher auch stark der (Standardmethode) Kostenaufschlagsmethode.

Liegt ein Routineunternehmen vor, vergleicht man seine Nettomarge (i.d.R. EBIT-Marge) mit der Marge unabhängiger Lieferanten/Dienstleister und bepreist die konzerninterne Leistung dergestalt, dass so die ermittelte, fremdvergleichskonforme Ziel-Marge erreicht wird.

Zur Ermittlung der Nettomarge wird der Nettogewinn ins Verhältnis zu einem geeigneten *profit-level-indicator* (PLI) gesetzt. Bei Vertriebsgesellschaften z.B. wird daher eine Ziel-EBIT-Marge im Verhältnis zum Umsatz fixiert. Diese Daten von Vergleichsunternehmen sind oftmals gut verfügbar, die Datenbankrecherche zeigt daher regelmäßig eine große Anzahl – teilweise stark voneinander abweichender – Renditekennziffern.

Beispiel: Ein deutscher Hersteller eröffnet eine eigenständige Vertriebsgesellschaft in Spanien. Eine Datenbankstudie ergab, dass unabhängige Vertriebsgesellschaften in dieser Branche eine EBIT-Marge von 2% auf den Umsatz erzielen. Die Verkaufspreise des deutschen Herstellers an die spanische Vertriebsgesellschaft werden so ermittelt, dass die spanische Vertriebsgesellschaft ebenfalls eine EBIT-Marge von 2% erwirtschaftet. Der Residualgewinn verbleibt bei dem deutschen Hersteller.

Von der Finanzverwaltung wird gegen die TNMM häufig eingewendet, dass die Vergleichsrenditekennziffer unternehmensweit festgelegt wird, aber nicht – wie eigentlich erforderlich – aus einzelnen Geschäftsbeziehungen ermittelt wird. Diese Kritik ist aber in der Verrechnungspreismethode selbst verankert und lässt sich ebenfalls auf die von der Finanzverwaltung anerkannte Standardmethode der Kostenaufschlagsmethode beziehen.

WP/StB Daniel Scheffbuch

Besteuerung der Digitalen Wirtschaft ante portas – OECD-Vorschlag eines Unified Approach

Die OECD reagiert auf die im Zuge der digitalen Transformation entstehenden neuen Geschäftsmodelle und hat am 9.10.2019 einen Vorschlag zur Verteilung von Besteuerungsrechten vorgelegt. Kernpunkt dieses „einheitlichen Ansatzes“ (**Unified Approach**) ist eine Anknüpfung an Umsätze unabhängig von der physischen Präsenz. Dieses Konzept wird das internationale Steuersystem grundlegend verändern, das traditionell an Tochtergesellschaften und Betriebsstätten ansetzt.

1. Unified Approach: Aus Drei mach Eins und neuer Nexus

Anfang 2019 hat die von der OECD eingesetzte *Task Force on the Digital Economy* drei Vorschläge vorgelegt:

User-Participation-Modell: Hiernach schaffen die User einen Wert, und die Staaten, in dem diese User ansäs-

Hinweis: Der Einwand kann letztlich nur durch eine sorgfältige Auswahl der Vergleichsunternehmen entkräftet werden, die eine vergleichbare Geschäftstätigkeit ausschließlich ausüben.

4. Würdigung der TNMM

Die TNMM eignet sich vor allem für die Bepreisung von Vertriebsfunktionen und Dienstleistungen. So wird die Methode in der Gestaltungspraxis im *outbound*-Fall insbesondere auch zur Vermeidung der Folgen einer Funktionsverlagerung genutzt.

Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, dass die Übertragung der Vertriebsfunktion auf ein Routineunternehmen (z.B. auf einen sog. *limited-risk-distributor*) und gleichsam die Anwendung von TNMM die Annahme einer Funktionsverlagerung ausschließt bzw. erheblich abmildert, weil letztlich die (Residual-)Gewinne im Inland verbleiben. Die Finanzverwaltung stützt diese Auffassung und bezieht sich auf eine gesetzliche Regelung in § 2 Abs. 2 FVerIV (Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes), der die Anwendung der TNMM im Wortlaut eigentlich nicht entnommen werden kann. Die Finanzverwaltung dehnt den Anwendungsbereich dennoch auch auf die TNMM aus.

sig sind, partizipieren nicht von der Wertschöpfung (Vorschlag der Gewinnbeteiligung über *Residual Profit Split*).

Marketing-Intangible-Modell: Nach diesem Ansatz werden in dem Staat der User sog. Marketing Intangibles aufgebaut.

Significant Economic Presence: Dieser Ansatz geht von dem Entstehen einer digitalen Betriebsstätte aus, die durch ihre digitalen Aktivitäten von der lokalen Präsenz profitiert.

Alle drei Ansätze zielen auf eine Ausweitung der Besteuerungsrechte für Staaten ab, in denen sich Kunden oder Nutzer digitaler Geschäftsmodelle aufhalten. Aus diesen drei Ansätzen hat die OECD nun einen „einheitlichen Ansatz“ (Unified Approach) entwickelt. Er soll die sog. Säule 1 bzw. Pillar One bilden, die sich mit der Zuwei-



sung von Besteuerungsrechten an Marktstaaten befasst. Steuerlicher Anknüpfungspunkt bzw. Nexus ist dabei der Umsatz unabhängig von der physischen Präsenz.

2. Schrittfolge gem. Unified Approach

Der Ansatz sieht vor, dass die Gewinnverteilung unabhängig davon besteht, ob in dem Land, in dem der digitale Umsatz realisiert wird, eine Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte besteht. Eine Marketing- oder Vertriebspräsenz oder ein unabhängiger Vertriebspartner sind also nicht mehr Voraussetzung. Bestehende Verrechnungspreisregelungen sollen erhalten bleiben, aber um formelbasierte Lösungen ergänzt werden. Der OECD-Ansatz zur Gewinnaufteilung besteht in einem dreiteiligen Mechanismus, der allerdings noch recht abstrakt ist. Zum besseren Verständnis soll dieser Ansatz nachfolgend mit einer Schrittfolge anschaulicher dargestellt werden, als dies in dem OECD-Vorschlag der Fall ist:

- » (1) Ermittlung des aufzuteilenden **Gesamtgewinns** (z.B. Konzern-EBIT)
- » (2) Ermittlung des **Residualgewinns** für Sitzstaat und Marktstaaten durch Kürzung des Gesamtgewinns um Routinevergütungen
- » (3) Vom Residualgewinn erhalten alle Beteiligten **Routinevergütungen** für Marketing- und Vertriebsfunktionen
- » (4) Der verbleibende Gewinn wird aufgeteilt: Zunächst erhält der Sitzstaat eine **Mindestrendite**. Übersteigt der verbleibende Gewinn diese Mindestrendite, erhalten die Marktstaaten nochmals einen **Teil vom Restgewinn**, der andere Teil verbleibt beim Sitzstaat.

- » (5) Für Sonderfälle – etwa wenn ein (Markt-)Staat einen größeren Teil am Gewinn beansprucht – soll ein verbindliches **Verständigungsverfahren** greifen.

3. Unsicherheiten bzgl. der Anwendung des Unified Approach

Der Unified Approach greift in die bestehende Verrechnungspreisbildung ein. Wenn bislang die Preise nach dem Fremdvergleichsprinzip gebildet wurden, dann bedeutet der Unified Approach ein Umdenken. Nachdem sich der BFH mit seinem Urteil vom 26.2.2019 über die freie Verrechnungspreisbildung von verbundenen Unternehmen (Art. 9 OECD-MA) hinweggesetzt und auf eine substantielle Korrektur nach nationaler Norm (§ 1 AStG) entschieden hat, ist es nun die OECD selbst, die eingreift. Weitere Unsicherheiten ergeben sich, weil der Anwendungsbereich bislang nicht geklärt ist. Zwar ist von Unternehmen mit Verbraucherbezug die Rede. Dies umfasst sicher den Bereich „B2C“, vermutlich aber auch B2B-Geschäftsmodelle

Ausblick

Nachdem bis zum 12.11.2019 schriftlich zu dem Vorschlag der OECD zu Säule 1 Stellung genommen werden konnte, soll nun am 21./22.11.2019 eine öffentliche Anhörung stattfinden. Ebenfalls noch im November wird der Entwurf zur Säule 2 bzw. Pillar Two erwartet, der sich mit der Mindestbesteuerung befasst. Wir werden berichten.

RAin Susanne Blask

Geschäftsgeheimnisschutz durch angemessene Maßnahmen

Mit dem am 26.4.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidriger Erlangung, Nutzung und Offenlegung (GeschGehG) wurde erstmals ein eigenständiges Regelwerk geschaffen. Das GeschGehG schützt allerdings nur Geheimnisinhaber, die selbst angemessene Schutzmaßnahmen treffen.

1. Definition des Geschäftsgeheimnisses

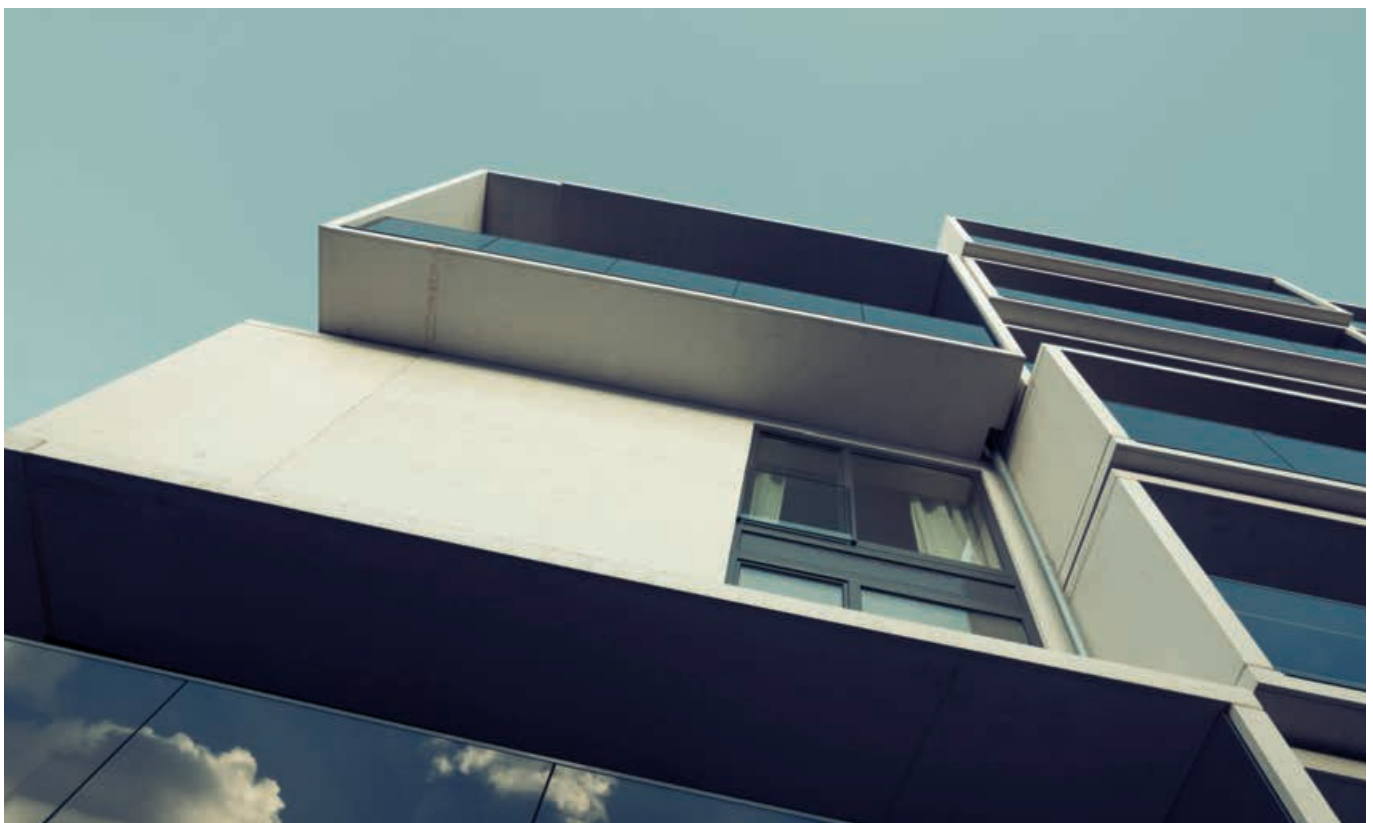
Laut Gesetzestext liegt ein Geschäftsgeheimnis vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- » Information, die nicht allgemein bekannt oder
- » ohne Weiteres zugänglich ist und
- » einen wirtschaftlichen Wert hat.
- » Außerdem muss die Information durch Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sein.

Letztlich muss ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung bestehen.

2. Geheimhaltungsmaßnahmen

Seine Schutzwirkung entfaltet das GeschGehG nur, sofern vom Inhaber des Geschäftsgeheimnisses (auch Lizenznehmer) angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen worden und ausreichend dokumentiert sind. Nach der Gesetzesbegründung hängt die Art der konkret erforderlichen Geheimhaltungsmaßnahmen von der Art des Geschäftsgeheimnisses und den konkreten Umständen der Nutzung ab. In Betracht kommen sowohl physische Zugangsbeschränkungen und Vorkehrungen wie auch vertragliche Sicherungsmechanismen. Eine gesonderte Kennzeichnung jeder geheim zu haltenden Information ist nicht erforderlich. Stattdessen können grundsätzlich Maßnahmen für bestimmte Kategorien von Informationen ergriffen (z.B. technische Zugangshürden) oder durch allgemeine interne Richtlinien, Anweisungen oder auch in Arbeitsverträgen vorgegeben werden.



Hinweis: Als Qualifikationsmerkmale für die Angemessenheit der Schutzmaßnahmen kommen in Frage:

- » der Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten,
- » die Natur der Informationen,
- » die Bedeutung für das Unternehmen,
- » die Größe des Unternehmens,
- » die üblichen Geheimhaltungsmaßnahmen in dem Unternehmen,
- » die Art der Kennzeichnung der Informationen sowie
- » vertragliche Vereinbarungen mit Arbeitnehmern und Geschäftspartnern.

3. Weitere Gesetzesinhalte

Das GeschGehG normiert Erlaubnis- und Verbotstatbestände betreffend die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses. Ausdrücklich erlaubt ist beispielsweise das sog. Reverse-Engineering, also der Erkenntnisgewinn durch Untersuchung oder sogar Rückbau eines Produkts, sofern dieses nicht durch andere Schutzrechte (z. B. Patent, Design) geschützt ist.

Hinweis: Geregelt wird auch der Schutz von sog. „Whistleblowern“ vor Strafverfolgung. Voraussetzung ist, dass die das Geschäftsgeheimnis aufdeckende Person in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen.

4. Erweiterter Anspruchsumfang

Inhaber verletzter Geschäftsgeheimnisse erhalten durch das neue GeschGehG eine deutlich vergrößerte Anspruchspalette. Neben den bereits bisher bestehenden Ansprüchen auf Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz sind nun auch Ansprüche auf Vernichtung, Herausgabe, Rückruf, Entfernung und Rücknahme vom Markt sowie ein Schadenersatzanspruch bei Auskunfts-

verweigerung vorgesehen. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme aufgrund von Ansprüchen wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen verbietet das GeschGehG allerdings.

5. Reichweite bis in Gerichtsverfahren und Straftatbestände

Das Interesse der Inhaber von Geschäftsgeheimnissen an deren Geheimhaltung wird bis ins gerichtliche Verfahren geschützt. In Ausnahmefällen kann dies soweit gehen, dass nicht nur die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, sondern auch die Gegenpartei nur einen personenmäßig beschränkten Zugang erhält. Zudem besteht die Möglichkeit zur Bekanntmachung des Urteils in Geschäftsgeheimnisstreitsachen auf Antrag der obsiegenden Partei.

Die zuvor gem. §§ 17 bis 19 UWG a.F. geregelte Strafbarkeit von Geheimnisverletzungen wird durch das GeschGehG im Grundsatz fortgeschrieben, wobei die entsprechende Vorschrift das Verhältnis zwischen zivil- und strafrechtlichem Schutz umkehrt. Die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Formulierungsänderungen sind im Wesentlichen den Anpassungen auf die Terminologie und die Systematik des GeschGehG geschuldet.

Empfehlung

Das GeschGehG stärkt den Geschäftsgeheimnisschutz, stellt aber auch die zwingende Forderung an Unternehmen nach angemessenen Schutzmaßnahmen, nicht jedoch nach einer „perfekten“ Geheimhaltung. Jedes Unternehmen sollte daher eine Bestandsaufnahme bezüglich des „Ob“ und „Wie“ seiner gegenwärtigen Praxis zum Geheimnisschutz machen.

RA/StB Frank Moormann

Kein Urlaubsanspruch in der Freistellungsphase bei Altersteilzeit

Der Urlaubsanspruch und seine Abgeltung waren zuletzt vielfach Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dies mit z.T. überraschendem und für Arbeitgeber unerfreulichem Ausgang (z.B. zur Verfallbarkeit, PKF Nachrichten 10/19, S. 11). Für die Frage, ob auch in der Freistellungsphase einer vereinbarten Altersteilzeit Urlaubsansprüche entstehen können, darf nach einer aktuellen

Entscheidung des BAG jedoch Entwarnung gegeben werden (Urteil vom 24.9.2019, Az.: 9 AZR 481/18).

1. Ausgangsfall: Altersteilzeit im sog. Blockmodell

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der mit seinem Arbeitgeber eine Altersteilzeit im sog. Blockmodell vereinbart



hatte. Er wurde zunächst 16 Monate in Vollzeit weiterbeschäftigt (Arbeitsphase) und anschließend 16 Monate freigestellt (Freistellungsphase). Während der gesamten Dauer bezog er durchgehend sein auf Basis der Arbeitszeitreduzierung berechnetes Gehalt. Nach Beendigung der Freistellungsphase forderte er die Abgeltung von insgesamt 52 Tagen Urlaub, die ihm für die Zeit der „bezahlten“ Freistellung zugestanden hätten. Dem hat das BAG nun eine eindeutige Absage erteilt.

2. Urlaubsdauer richtet sich nach Arbeitsrhythmus...

Das Gericht stellte klar, dass sich die Anzahl der Urlaubstage grundsätzlich nach dem maßgeblichen Arbeitsrhythmus richtet. Hierdurch wird eine für alle Arbeitnehmer gleichwertige Urlaubsdauer gewährleistet. Wenn jemand anstelle der üblichen fünf Tage nur zwei Tage in der Woche arbeitet, stehen ihm auch nur 2/5 der normalen Urlaubsdauer zu. Bei einem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase sind entsprechend „null“ Arbeitstage in Ansatz zu bringen, da er während der Freistellung von der Arbeitspflicht entbunden ist. Somit steht ihm für diesen Zeitraum kein gesetzlicher Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Erfolgt der Wechsel von der Arbeits- zur Frei-

stellungsphase unterjährig, muss der Urlaubsanspruch anteilig berechnet werden.

... und gilt auch für vertraglichen Mehrurlaub

Das BAG hat ebenfalls klargestellt, dass diese Grundsätze nicht nur für den gesetzlichen Mindesturlaub, sondern auch für einen vertraglich vereinbarten Mehrurlaub gelten, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt haben.

Hinweis

Mit der Entscheidung setzt das Gericht seine Rechtsprechung konsequent fort, wonach für Zeiten, in denen keine Arbeitspflicht besteht, grundsätzlich kein Urlaubsanspruch entstehen kann. Dies gilt auch dann, wenn während der Zeit ein (vorher erarbeitetes) Arbeitsentgelt bezogen wird, wie das z.B. regelmäßig bei einem sog. Sabbatical der Fall ist (vgl. BAG-Entscheidung vom 18.9.2018, Az.: 9 AZR 159/18).

AKTUELL NOTIERT

RAin/StBin Antje Ahlert

Eine Atempause für Unternehmen mit elektronischen Kassensystemen

Unternehmen mit elektronischen Kassensystemen wurden mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (sog. Kassengesetz) dazu verpflichtet, ab dem 1.1.2020 ihre Systeme mit

einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) nachzurüsten. Diese beinhaltet ein Sicherheitsmodul, ein Speichermedium und eine digitale Schnittstelle, die von privaten Anbietern hergestellt und angeboten

werden. Zu den Vorgaben des § 146a AO und des (zwischenzeitlich nicht mehr auf der Internetseite veröffentlichten) Anwendungserlasses des BMF vom 17.6.2019 verweisen wir auf PKF Nachrichten 10/2019. Dort hatten wir bereits angemerkt, dass eine flächendeckende Ausstattung aller 2,1 Mio. Kassensysteme im deutschen

Bundesgebiet zum 1.1.2020 illusorisch ist. Nun wurde auf Bund-Länder-Ebene eine Nichtbeanstandungsfrist beschlossen, die bis zum 30.9.2020 gilt. Der Grund dafür ist, dass es eine deutliche Verzögerung bei der Zertifizierung, der Herstellung und dem Verkauf dieser Sicherheitseinrichtungen gab bzw. noch gibt.

RAin/StBin Antje Ahlert

Übernahme von Steuerberatungskosten vom Arbeitgeber bei Nettolohnvereinbarung

Ein inländisches Tochterunternehmen eines weltweit tätigen Konzerns hatte mit seinen nach Deutschland entsandten Mitarbeitern Nettolohnvereinbarungen ausgehandelt. Im vorliegenden Fall sah die Lohnvereinbarung vor, dass eine vom Arbeitgeber beauftragte Steuerberatungsgesellschaft die Einkommensteuererklärungen für die Arbeitnehmer erstellte. Die entstandenen Kosten der Beratung wurden durch den Arbeitgeber beglichen. Die Arbeitnehmer traten wiederum ihre Steuererstattungsansprüche an den Konzern ab.

Mit Urteil vom 9.5.2019 (Az.: VI R 28/17) hat der BFH nun entschieden, dass die Übernahme von Steuerbera-

tungskosten durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn führt. Der Arbeitgeber übernimmt die Steuerberatungskosten nicht zur Entlohnung der Mitarbeiter, sondern handelt im überwiegend betrieblichen Eigeninteresse. Durch eine optimale Steuerberatung und die Abtretung der Steuererstattung senkt der Arbeitgeber seine Lohnkosten. Der wirtschaftliche Vorteil aus dieser Vorgehensweise liegt damit beim Arbeitgeber.

Hinweis: Das Urteil ist auch auf Inlandssachverhalte anwendbar. Denn nach der BFH-Ansicht ist es nicht von allgemeiner Bedeutung für die entschiedene Frage, dass der Mitarbeiter im Streitfall aus dem Ausland entsandt wurde.

RA Johannes Springorum

Zinssatz für Steuernachzahlungen bleibt vorerst bei 0,5 % pro Monat

Wegen der andauernden Niedrigzinsphase wird die Frage der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Zinshöhe von 0,5% auf Steuernachzahlungen für jeden vollen Monat seit längerem diskutiert. Der BFH äußerte 2018 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 AO und gewährte die Aussetzung der Vollziehung der Zinsen (BFH vom 25.4.2018, Az.: IX B 21/18; vom 3.9.2018, Az.: VIII B 15/18).

Zu dieser Problematik wurde von der FDP-Fraktion im Bundestag kürzlich ein Antrag zur Änderung des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 AO gestellt. Danach sollte der Zinssatz für Steuernachzahlungen realitätsgerecht angepasst werden. Der Gesetzesvorschlag sah dabei eine Änderung in Höhe von monatlich einem Zwölftel des Basiszinssatzes i.S. des § 247 BGB, zumindest aber 0,1% monatlich vor.

Die Bundesregierung hält jedoch weiterhin am bestehenden Zinssatz fest. In seiner Begründung führte der Finanzausschuss aus, die Bundesregierung orientiere sich bei dem Nachzahlungszinssatz nicht an Marktzinsen, sondern an Sätzen für Verzugs- und Überziehungszinsen. Die Kritik des BFH an der Zinshöhe werde somit nicht geteilt.

Hinweis: Gleichwohl ist zu empfehlen, die Rechtsbehelfsverfahren offen zu halten, insbesondere weil die Begründung der Bundesregierung für die Zinshöhe mit Verzugs- und Überziehungszinsen dem BFH widerspricht. Die Jahresvorschau des Bundesverfassungsgerichts lässt zwar für dieses Jahr noch auf ein Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2009 bzw. nach dem 31.12.2011 hoffen, eine baldige und überfällige Anpassung des Gesetzeswortlauts an tatsächliche wirtschaftliche Verhältnisse rückt jedoch wieder in weitere Ferne.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Among the many factors that have promoted economic change, I believe that technology or, rather, change in technology is the most prominent. I realize that it is dangerous to look for ‚ultimate causes‘ in a world where everything seems to depend on everything else. But I believe that for the most part the economy, and ultimately the society, must adapt to the conditions that technology creates. If it cannot adjust to the challenges of changing technology, it fails.“

Wassily Leontief (geb. 5.8.1906 in München – gest. 5.2.1999 in NYC) war ein russisch-amerikanischer Wirtschaftswissenschaftler, der 1973 den Alfred-Nobel-Gedächtnispreis für Wirtschaftswissenschaften erhielt.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.